

A. 9200

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstraße 10, 28209 Bremen

wird für die Zeit ab

01. Januar 2020

für die

Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) Bremen
- Kooperationsmodell zwischen der Stadt Bremen
und freien Trägern der Wohlfahrtspflege -

folgende

Vereinbarung gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Verbindung mit dem § 17 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

geschlossen:

### 1. Leistungsvereinbarung

Gegenstand dieses Vertrages sind ambulante Hilfen in Form der

- Wohnungsberatung, -vermittlung und –unterbringung, einschließlich der zentralen Information und Steuerung der niedrigschwelligen Wohnformen (z. B. Notunterkünfte, Hotels und Pensionen)
- Sozialberatung.

von alleinstehenden Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und Integrationshemmnissen, ebenso eine Leistung der offenen Daseinsvorsorge – definiert in den Anlagen 1 + 2:

- Leistungsbeschreibung für die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) Bremen Kooperationsmodell zwischen der Stadt Bremen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege (Stand: 17.05.2006/Anlage 1)
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (jetzt Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport) und dem Verein für Innere Mission zum Betrieb einer Sozialberatungsstelle (PSH/Anlage 2 – z. Zt. In Überarbeitung/Aktualisierung)

Die Leistungserbringung erfolgt in den von der Stadt Bremen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen.

Der Leistungsumfang richtet sich nach dem im Einzelfall benötigten und vom Sozialleistungsträger anerkannten Zeitaufwand. Abgeleitet aus der effektiven Arbeitszeit der für die Beratungsaufgaben vorgesehenen (4,5 Wohnungsberatungs- und 1 Sozialberatungs-) Vollzeitstellen gilt jedoch ein Gesamtleistungskontingent von 4.500 Stunden/Jahr für die Klienten direkt zurechenbaren Leistungszeiten im Rahmen der Wohnungs- und Sozialberatung. Entsprechend der Stellenausstattung entfallen davon rechnerisch (s. Berechnungsblatt) auf die

- Wohnungsberatung, -vermittlung und –unterbringung 3.375 Stunden/Jahr
- Sozialberatung 1.125 Stunden/Jahr.

Zeitlich über das Gesamtleistungskontingent hinausgehende Beratungsleistungen dürfen nur dann zu Lasten des Sozialhilfeleistungsträgers erbracht werden, wenn mit ihm zuvor eine schriftliche Absprache über eine bedarfsnotwendige Aufstockung des Kontingents getroffen worden ist.

## 2. Rechtsgrundlage

Leistungserbringung für die Personen mit einem Anspruch nach § 22 SGB II oder § 34 SGB II gemäß § 17 Absatz 2 SGB II und die Personen mit einem Anspruch nach § 29 SGB XII oder § 34 SGB XII gemäß § 75 SGB XII in Verbindung mit § 76 SGB XII.

Leistungserbringung in der Sozialberatung gemäß § 68 SGB XII für den Personenkreis gemäß § 67 SGB XII sowie gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 5 SGB XII sowie gemäß § 16 Absatz 2 Punkt 3 SGB II sowie "offene Daseinsvorsorge".

# 3. Vergütungsvereinbarung

Die Leistungen nach den Ziffern 1 und 2 werden gemäß des als beigefügten Berechnungsblatts mit einer Maßnahmepauschale in Höhe von

### 101,80 € pro Stunde

vergütet. Mit dieser Pauschale abrechenbar sind ausschließlich die den jeweiligen Klienten direkt zurechenbaren, vom Leistungserbringer im Einzelnen zu dokumentierenden Leistungszeiten. Zur Abrechnung der erbrachten Leistungen sind Monatsrechnungen (beim Amt für Soziale Dienste) einzureichen, die die im Abrechnungsmonat angefallenen Leistungszeiten klientenbezogen ausweisen.

Der Zeitaufwand für klientenübergreifende Leistungen und für die zentrale Information und Steuerung der niederschwelligen Wohnformen ist in der Pauschale bereits berücksichtigt, so dass er nicht zusätzlich abrechenbar ist.

Mit der Maßnahmepauschale sind alle notwendigen Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit den Leistungen nach Ziffer 1 stehen, abgedeckt. Direkte Raumkosten in Form von Miete/Pacht fallen nicht an, da der Einrichtungsträger zur Leistungserbringung öffentliche Räume nutzt, die kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

### 4. Prüfungsvereinbarung

Hierzu werden folgende Regelungen getroffen:

- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist berechtigt zu prüfen, ob die Leistungserbringung durch den Verein für Innere Mission in Bremen vereinbarungsgemäß erfolgt.
- Der Teil IV des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Absatz 1 SGB XII vom 28. Juni 2006 in seiner aktuellsten Fassung wird Bestandteil dieses Vertrages und findet auch für die nach den Bestimmungen des SGB II zu erbringenden Leistungen analoge Anwendung.
- Der Verein für Innere Mission in Bremen verpflichtet sich, spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines jeden Halbjahres der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen einen Bericht vorzulegen, der über die wesentlichen Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität Auskunft gibt. Darzustellen sind

insbesondere die Leistungsmengen (Beratungsstunden), der Personaleinsatz nach Umfang und Qualifikation und die angewandten Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung.

## 5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01.01.2020 bis zum 31.12.2020** und wird im Anschluss durch eine neue/veränderte Vereinbarung abgelöst.

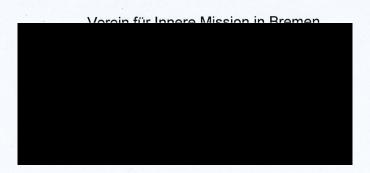
Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

### 6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informations- register veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Dezember 2020





#### Anlagen

- Leistungsbeschreibung für die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) Bremen Kooperationsmodell zwischen der Stadt Bremen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege (Stand: 17.05.2006/Anlage 1)
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und dem Verein für Innere Mission zum Betrieb einer Sozialberatungsstelle (PSH/Anlage 2)
- Berechnungsblatt